öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Umlaufbeschluss: VRR-Entschädigungssatzung			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
ZV	**J/IX/2020/0838**	**23.12.2020**	**8**

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin	Ergebnis
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung durch Umlaufbeschluss	31.12.2020	☐
Verwaltungsrat der VRR AöR	Kenntnisnahme	08.01.2021	☐

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des ZV VRR fasst folgende Beschlüsse:

1. Die Verbandsversammlung stimmt dem Erlass der VRR-Entschädigungssatzung gemäß der Anlage zu dieser Beschlussvorlage zu.
2. Die VRR-Entschädigungssatzung tritt nach der Zustimmung der Kommunalaufsicht und der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Der Verwaltungsrat der VRR AöR nimmt die Beschlussvorlage gemäß Drucksache Nr. J/IX/2020/0838 zur Kenntnis.

Begründung/Sachstandsbericht:

1. Der Erlass einer VRR-Entschädigungssatzung beruht auf folgende Erwägungen:

   - Fast alle Verbandsmitglieder leisten für die von ihnen entsandten Mitglieder der VRR-Gremien Verdienstausfallentschädigung. Der Kreis RE leistet unter Bezugnahme auf

§ 17 Abs. 1 Satz 3 GkG diese Verdienstausfallentschädigung nicht. Ein Mitglied der VV beansprucht Verdienstausfall vom VRR. Es ist die Frage zu beantworten, ob ein Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung gegen den ZV VRR und die VRR AöR besteht. Entsprechende Anträge auf Erstattung des Verdienstausfalls sind beim VRR eingegangen.

- Die VRR AöR hat dazu ein externes Rechtsgutachten eingeholt, um die Entschädigungsleistungen an die Mandatsträger im VRR vor diesem Hintergrund überprüfen zu lassen. Weiterhin hat ein Spitzengespräch mit dem Gutachter und einem Vertreter der KPV stattgefunden.

- Folgendes Ergebnis wurde ermittelt:

  a. Die Leistung von Verdienstausfallentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der VRR-Gremien ist unzulässig.
  b. Die Aufwandsentschädigung (z. B. Sitzungsgeld) für die Teilnahme an Sitzungen der AöR-Gremien müssen in der AöR-Satzung öffentlich und transparent hinterlegt sein.
  c. Für die AöR dürfen Entschädigungsleistungen nur für die Teilnahme an Sitzungen gezahlt werden. Eine monatliche Pauschale ist unzulässig.
  d. Grund und Höhe der Entschädigungsleistungen in der AöR dürfen nicht von denen des ZV abweichen. „Nicht höhere Entschädigungen für Mandatsträger, sondern eine bessere Aufgabenerfüllung ist Zweck der Organisationsentscheidung für die AöR."
  e. Als Kompensation für den Wegfall der Verdienstausfallentschädigung im GkG für Sitzungen von ZV-Gremien ist ein höheres Sitzungsgeld, auch gestaffelt für die unterschiedlichen Funktionsträger, zulässig.
  f. Nach § 45 Abs. 6 GemO ist die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen (dazu gehören auch Fraktionsvorstand und Fraktionsarbeitskreise) in der Satzung zu begrenzen.
  g. Zur Herstellung der Rechtskonformität in Bezug auf die Entschädigungsregelungen ist eine Änderung der Satzung ZV VRR, Satzung VRR AöR und der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat erforderlich.

- Das Ministerium HKBG hat von diesem Sachverhalt Kenntnis erhalten und eine Aufforderung an die Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung gerichtet, zur Frage der Verdienstausfallentschädigung beim VRR Stellung zu nehmen. Die Kommunalauf-

sicht hat die VRR AöR kontaktiert und den beim VRR vorliegenden Vorgang dazu erbeten. Für die Kommunalaufsicht reichte die Information, dass die vorliegenden Anträge auf Verdienstausfallentschädigung durch die VRR AöR zeitnah beschieden werden, so dass der Weg zum Verwaltungsgericht zwecks endgültiger rechtlicher Klärung eröffnet ist. Die Kommunalaufsicht hat zudem das beim VRR vorliegende Rechtsgutachten erbeten und auf dieser Basis dem Ministerium geantwortet.

- Die Kommunalaufsicht hat die VRR AöR aufgefordert, zeitnah einen rechtskonformen Zustand herbeizuführen, und hat um zeitnahe Einbindung gebeten.

- Vor diesem Hintergrund ist die Anpassung der AöR-Satzung, der ZV-Satzung sowie der Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung erforderlich:

  a. Änderung der Entschädigungsregelungen im ZV VRR (einheitliche Regelungen für ZV und AöR)
  b. Änderung der Satzung der VRR AöR mit der Ergänzung der Entschädigungsregelung
  c. Anpassung der Höhe nach Maßgabe der EntschVO für Mitglieder und sachkundige Einwohner (**der 1,4 - fache Wert des Grundbetrages** als Sitzungsgeld, für Funktionsträger mit höherem Aufwand ein zusätzliches Sitzungsgeld bis zum **2 – fachen Wert des Grundbetrages**)
  d. Erlass einer Entschädigungssatzung durch den ZV VRR zur Vereinheitlichung der Entschädigungsregelungen
  e. Begrenzung der Anzahl der ersatzpflichtigen Gruppen- und Fraktionssitzungen

2. Der Bitte des Vorstands der VRR AöR, die Frist zur Anpassung der Satzungen wegen einer geplanten gesetzlichen Novellierung des Zweckverbandsrechts bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern, konnte die Kommunalaufsicht leider nicht entsprechen. Die Kommunalaufsicht hat dem VRR im Schreiben vom 10.12.2020 folgendes mitgeteilt:

   Mit Gutachten vom 23.10.2019 hat Prof. Dr. Oebbecke festgestellt, dass die bestehenden Regelungen betreffend die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder der VRR AöR rechtswidrig sind. Vor diesem Hintergrund sollte eine Überarbeitung derselben bis Ende dieses Jahres erfolgen. Auf Grund von Informationen seitens der politischen Vertreter, dass eine Änderung des Entschädigungsrechts auf Gesetzesebene geplant ist, bitten Sie um eine Verlängerung der Frist zur Herstellung des rechtskon-

formen Zustands bis zum 30.06.2021.

Eine geplante Änderung des Zweckverbandsrechts hinsichtlich der Entschädigungsregelungen ist mir – auch nach Rücksprache mit dem MHKBG – nicht bekannt. Daher bleibt es bei der Forderung, die Satzungsregelungen entsprechend an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Zahlungen an die Verwaltungsratsmitglieder zurzeit rechtswidrig erfolgen. Dies könnte ggf. Konsequenzen – auch strafrechtlicher Natur – haben. So hat z. B. das OLG Braunschweig in seinem Beschluss vom 14.06.2012 – Ws 44/12, Ws 45/12 – eine Strafbarkeit von Aufsichtsratsmitgliedern wegen Untreue für wahrscheinlich gehalten, da diese bewusst satzungswidrigen Abrechnungen und Auszahlungen von Vergütung „gebilligt" haben. Insofern besteht eine Vermögensbetreuungspflicht der Organe einer Gesellschaft. Da spätestens seit dem v. g. Gutachten bekannt ist, dass die bestehenden Entschädigungsregelungen nicht gesetzeskonform sind, kann hier auch nicht mehr von einer Gutgläubigkeit oder einem Vertrauensschutz ausgegangen werden.

Ich rege daher dringend an, die Satzungen zeitnah zu überarbeiten und mir anzuzeigen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Entschädigungsregelungen in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung im Jahre 2021 aus Gründen der Rechtssicherheit dringend erforderlich. Der Zeitpunkt der ersten Sitzung der Verbandsversammlung ist der Kommunalaufsicht bekannt.

3. Die rückwirkende Inkraftsetzung dieser Satzungsänderung ist zulässig. Ein entsprechendes Rechtsgutachten liegt vor.

4. Die bisherige Dynamisierung der Sitzungsgelder war bisher wie folgt geregelt:

   Die Höhe der Sitzungsgelder wird automatisch zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit angepasst. Maßgeblich ist die jeweilige Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung.

Durch den Verweis in die Entschädigungsverordnung des Landes ist bereits der Dynamisierung Rechnung getragen. Der Grundbetrag (Betrag der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO) wird regelmäßig seitens der Landesregierung überprüft und durch Ver-

ordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung angepasst (zuletzt geändert am 16. Oktober 2020).

5. Die vorgeschlagene Satzung wurde intensiv mit Herrn Prof. Dr. Oebbecke, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität Münster, diskutiert. Herr Prof. Dr. Oebbecke hat in einem Kurzgutachten die Satzung begutachtet und deren Rechtskonformität bestätigt.

   Insbesondere gegen die Höhe des Sitzungsgelds (**der 1,4 – fache Wert des Grundbetrags**) hat Herr Prof. Dr. Oebbecke keine Bedenken geltend gemacht, sofern diese auch als Kompensation für die im Zweckverbandsrecht nach § 17 Absatz 1 Satz 3 GkG ausgeschlossene Verdienstausfallentschädigung gezahlt werden.

6. Die vorgeschlagene Satzung ist der Anlage zu dieser Beschlussvorlage zu entnehmen.